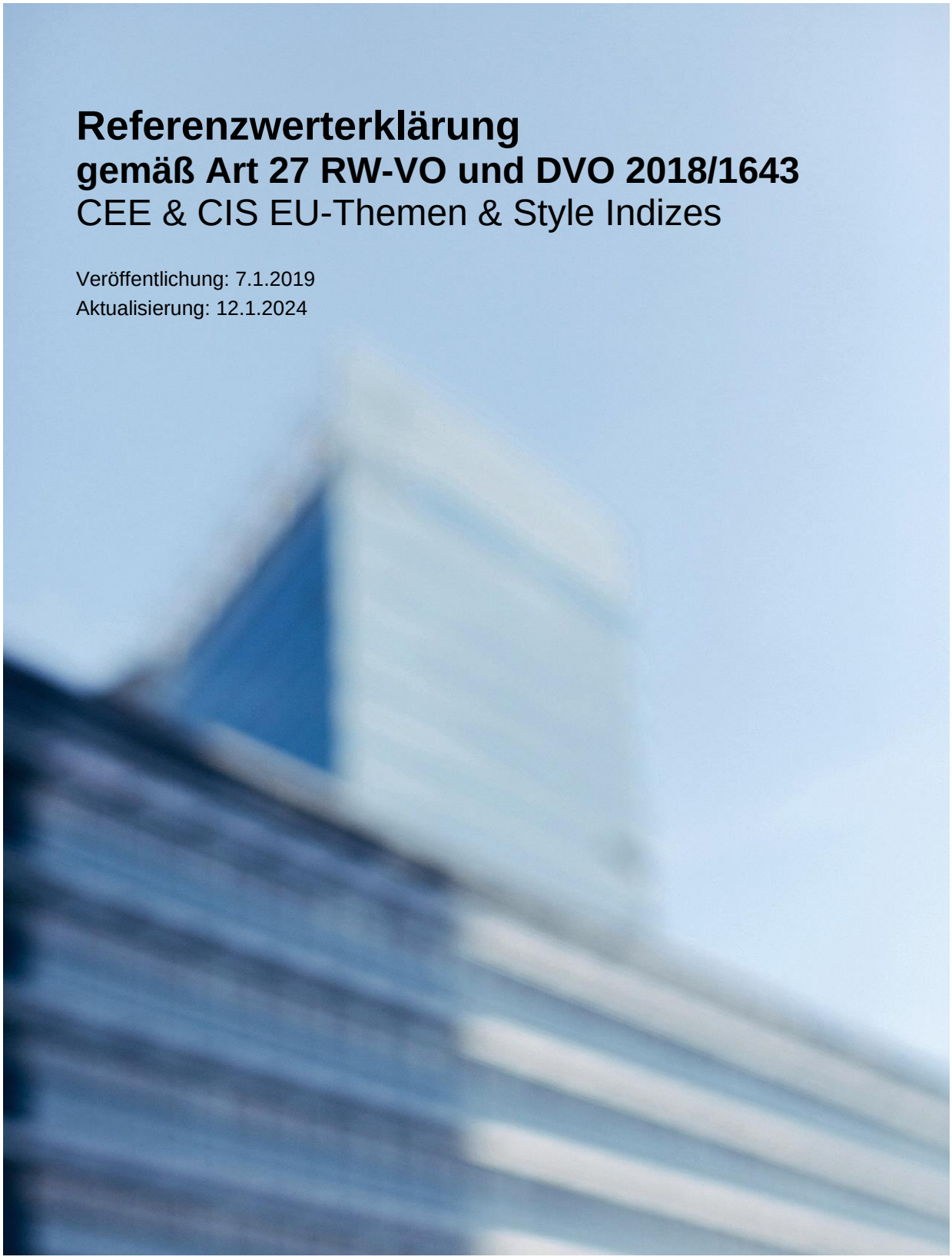
wiener boerse

Referenzwerterklärung
gemäß Art 27 RW-VO und DVO 2018/1643
CEE & CIS EU-Themen & Style Indizes

Veröffentlichung: 7.1.2019
Aktualisierung: 12.1.2024



Delivering a world of good deals.

Qualifikation der Referenzwertfamilie

CEE & CIS EU Themen & Style Indizes

Einstufung: Nicht-Signifikanter Referenzwert

Die CEE & CIS EU-Themen & Style Indizes werden aufgrund der Menge des auf die Indizes referenzierten Kapitals als nicht-signifikant eingestuft.

Allgemeine Informationen (Artikel 1 Abs. 1 lit. b DVO 2018/1643)

Name	ISIN	Währung	Preisupdates	Indexart	Gewichtungsart	Gewichtung max.
CECE DVP	AT0000A0NCV5	EUR	Real-Time	Preis	Dividendenpunkte	Keine
CECE FND EUR	AT0000A0J870	EUR	Real-Time	Preis	Fundamentalfaktoren	Keine
CECE FND USD	AT0000A0J888	USD	Real-Time	Preis	Fundamentalfaktoren	Keine
CECE LV2	AT0000A0U1R2	EUR	Real-Time	Preis	Streubesitz	20%
CECE LV4	AT0000A0U1S0	EUR	Real-Time	Preis	Streubesitz	20%
CECE TD EUR	AT0000A0QX40	EUR	Real-Time	Preis	Streubesitz	20%
CECE TD USD	AT0000A0QX57	USD	Real-Time	Preis	Streubesitz	20%
CECE TD TR EUR	AT0000A0QX65	EUR	Real-Time	Total Return	Streubesitz	20%
CECE TD TR USD	AT0000A0QX81	USD	Real-Time	Total Return	Streubesitz	20%
CECE TD NTR EUR	AT0000A0QX73	EUR	Real-Time	Net Total Return	Streubesitz	20%
CECE TD NTR USD	AT0000A0QX99	USD	Real-Time	Net Total Return	Streubesitz	20%
CECE SRI	AT0000A0CFV1	EUR	Real-Time	Preis	Marketcap	25%
SCECE	AT0000A06442	EUR	Real-Time	Preis	Streubesitz	20%
SCECE 2	AT0000A0U1Q4	EUR	Real-Time	Preis	Streubesitz	20%

Schlüsselbegriffe (Artikel 27 Abs. 2 lit. a RW-VO)

- Referenzwertverordnung: RW-VO
- Delegierte Verordnung (EU) 2018/1643 vom 13. Juli 2018 ergänzend zur Regulierung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung des Inhalts der von Referenzwert-Administratoren zu veröffentlichenden Referenzwert-Erklärungen und der Fälle, in denen ihre Aktualisierung erforderlich ist: DVO 2018/1643
- Draft Regulatory Technical Standard for the Benchmark Statement to be published by an administrator of a Benchmark: RTS
- Berechnungsparameter: Aktienanzahl, Streubesitzfaktor, Repräsentationsfaktor.
- Streubesitz: Auswahlkriterium, Summe der Aktienpositionen an einem Unternehmen, welche unter 5% liegen.

- Streubesitzfaktor: Summe des Streubesitzes aufgerundet auf die nächste Zehnerstelle.
- Gewichtungsgrenze: maximales Gewicht einer Aktie zum vierteljährlichen Überprüfungstermin.
- Repräsentationsfaktor: gewährleistet die Einhaltung der Gewichtungsgrenze zum vierteljährlichen Überprüfungstermin.
- Umsatz: Auswahlkriterium, Durchschnittlicher Tagesumsatz der letzten 12 Monate.
- Preisupdate: Nur Änderungen von Preisen bewirken eine Änderung des Indexstands.
- Indexkomitee: Überwacht das Regelwerk und dessen Einhaltung.

Die zu messende wirtschaftliche Realität (Artikel 27 Abs. 1 lit. a RW-VO, Art.1 Abs. 2 lit. a) und lit b) DVO 2018/1643)

Die CEE & CIS EU- Themen & Style Indizes sind streubesitzkapitalisierungsgewichtete Preisindizes und messen die Entwicklung von Aktien osteuropäischer Unternehmen, welche an Börsen innerhalb der EU notieren. Die exakte Indexzusammensetzung wird gemäß dem öffentlich zugänglichen Regelwerk für die CEE & CIS Indizes der Wiener Börse AG erstellt und gewartet. Alle indexrelevanten Entscheidungen können ausschließlich auf Basis des öffentlich zugänglichen Regelwerks für die CEE & CIS Indizes der Wiener Börse AG getroffen werden, es gibt bei der Indexberechnung keinerlei Spielraum für Ermessen.

Kontrollen und Regeln für die Wahrnehmung von Beurteilungs- und Ermessensspielraum (Artikel 27 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 lit d RW-VO)

- Die Berechnung und Verteilung der Indizes, sowie die Indexmitgliederauswahl basieren rein auf gehandelten Preisen, sowie einer Regelwerksautomatik, welche jedes menschliche Ermessen und alle Beurteilungen ausschließt.
- Folglich kann es bei den Indizes der Wiener Börse AG nicht zu Ermessen oder gar Beurteilung kommen.

Externe Faktoren und deren Einfluss auf die Indizes (Artikel 27 Abs. 1 lit. c und lit. d RW-VO)

Trotz aller getroffenen Vorsichtsmaßnahmen kann es dennoch passieren, dass ein Index aufgrund exogener Faktoren von Änderungen der Methodologie bis hin zur Indexeinstellung betroffen ist. Insbesondere ist hier zur erwähnen, dass speziell eine zu geringe Anzahl an zur Verfügung stehenden Indexmitgliedern solche Änderungen verursachen kann. Änderungen der Methodologie und Indexeinstellungen haben direkte Auswirkung auf Finanzprodukte, welche sich an der Entwicklung von zugrunde liegenden Indizes orientieren.

Referenzwerte aus regulierten Daten (Artikel 3 Abs. 24 lit. a sublit. i RW-VO, Art. 2 lit a) lit. b) DVO 2018/1643)

Es handelt sich den CEE & CIS EU Themen & Style Indizes um einen Referenzwerte aus regulierten Daten gemäß Artikel 3 Ziffer 24 lit a i): lokale Börse als überwachtes Unternehmen mit Preisquelle CEE Markets Direct Feed oder Refinitiv, also im jeweiligen Handelssystem der Börsen generierte, gehandelte Preise.

Preise von Börsen, welche nicht über Direct Feed CEE Markets bezogen werden, werden über den Daten Vendor Refinitiv bezogen. Dabei übernimmt Refinitiv gemäß Artikel 10 RW-VO die rein technische Aufgabe der Weiterleitung von gehandelten Preisen an die Wiener Börse AG zum Zwecke der Indexberechnung. Die Wiener Börse behält dabei weiterhin die Kontrolle über die Bereitstellung der Indizes, einzig und allein die

Art der technischen Bereitstellung der gehandelten Preise für die Indexberechnung ändert sich. Die Wiener Börse AG bleibt weiterhin für die Einhaltung der vorliegenden Referenzwerterklärung verantwortlich. Die Wiener Börse AG hat sich überzeugt, dass seitens Refinitiv folgende Bedingungen gemäß Artikel 10 Abs. 3 RW-VO, welche zur Auslagerung des Datenbezugs notwendig sind, vorliegen:

- 3 (a)
  - Refinitiv, als einer der weltweit größten Daten Vendoren, welcher für viele tausende von Indizes weltweit und seit Jahrzehnten als Datenquelle dient, besitzt die notwendigen Fähigkeiten und Kapazitäten um die Datenlieferung von gehandelten Preisen für die Indizes der Wiener Börse AG zu übernehmen.
- 3 (b)
  - Refinitiv hat die Aufgabe, die an der für einen CEE & CIS EU- Themen & Style Index maßgeblichen Börse angefallenen Preise ohne jegliche Änderung, 1:1 in Echtzeit an die Wiener Börse weiterzuleiten. Der technische Vorgang ist dabei ident wie bei der Verwendung eines Direct Feeds. Refinitiv wird für die Indexberechnung verwendet, da es für Indexanbieter technisch und aus Kostengründen nicht möglich ist, zu sämtlichen Börsen Datenleitungen aufzubauen zu unterhalten.
  - Refinitiv Austria GmbH, Kontakt Wien: Martin Leidinger (Account Manager, 00431/531 12 481, Börsegasse 11, 1010 Wien)
- 3 (c)
  - Sollte die Wiener Börse AG den Eindruck gewinnen, dass Refinitiv die zugewiesenen Aufgaben nicht in der erforderlichen Qualität erfüllt oder gar geltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht einhält, so werden angemessen Schritte eingeleitet. Dieses Vorgehen ist und war immer im Sinne der Wiener Börse AG und der korrekten und fehlerlosen Indexberechnung.
- 3 (d)
  - Nachdem der Bezug von Daten über Refinitiv oder Direct Feed keinerlei Unterschied für die Indexberechnung macht, besitzt die Wiener Börse AG auch weiterhin die notwendigen Fähigkeiten die mit der Auslagerung verbundenen Risiken zu überwachen.
- 3 (e)
  - Sollte es bei den Fähigkeiten von Refinitiv, die ausgelagerten Aufgaben wirkungsvoll und unter Einhaltung aller geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen, zu einer wesentlichen Beeinträchtigung kommen, so wird die Wiener Börse AG davon in Kenntnis gesetzt.
- 3 (f)
  - Die Aufsichtsfunktion der Wiener Börse AG wird bei den halbjährlichen Meetings über etwaige Probleme bei den ausgelagerten Funktionen unterrichtet. Sofern solche Probleme festgestellt werden, erfolgt die Einleitung von Schritten zur Wiederherstellung der gewünschten Qualität sowie eine Unterrichtung der zuständigen Behörde.
- 3 (g)
  - Die Wiener Börse AG kann die Verträge mit Refinitiv beenden.
- 3 (h)
  - Die Wiener Börse AG überwacht die technische Bereitstellung von für die Indexberechnung der CEE & CIS EU- Themen & Style Index benötigten gehandelten Preisen laufend durch das Indexmanagement, sowie Checks der Datenleitungen. Sollte es bei einer Datenleitung zu Problemen kommen, kann die Wiener Börse AG mittels „Fail-Over“ auf eine zweite Datenleitung wechseln, um dadurch die ungestörte Indexberechnung zu gewährleisten.

Über Direct Feed CEE Markets bezogene Daten innerhalb der EU:

- Preisquelle Prague Stock Exchange, im Handelssystem T7 generierte Preise
- Preisquelle Budapest Stock Exchange, im Handelssystem T7 generierte Preise

- Preisquelle Zagreb Stock Exchange, im Handelssystem T7 generierte Preise
- Preisquelle Ljubljana Stock Exchange, im Handelssystem T7 generierte Preise

Über Refinitivanbindung bezogene Daten innerhalb der EU:

- Preisquelle Warsaw Stock Exchange, im Handelssystem Warset generierte Preise
- Preisquelle Bucharest Stock Exchange, im Handelssystem Arena generierte Preise
- Preisquelle BSE Sofia, im Handelssystem XETRA® generierte Preise

Methodologie (Artikel 27 Abs. 2 lit. b RW-VO)

- Hauptkriterien für die Auswahl sind Handelbarkeit, sprich optimale Abbildbarkeit des Index durch Nutzer des Index und Reflexion der abzubildenden wirtschaftlichen Realität.
- Gewichtung im Index nach Streubesitzkapitalisierung und Auswahl jener Aktien osteuropäischer sowie österreichischer (ausschließlich im New Europe Blue Chip Index – NTX) Unternehmen, welche an Börsen innerhalb der EU notieren, garantieren Abbildbarkeit und maximale Reflexion der abzubildenden wirtschaftlichen Realität.
- Berechnung auf Basis gehandelter Preise von offiziellen Wertpapierbörsen schließt Ermessen aus und minimiert die Wahrscheinlichkeit von Manipulation.
- Die Methodik wird vor Indexstart der Geschäftsleitung vorgelegt und von dieser abgezeichnet.
- Die jeweils gültige Methodologie für die Indizes der WBAG ist online unter https://www.wienerborse.at/indizes/download-area/index-regelwerke/ abrufbar.

Kriterien bei der Bestimmung des Referenzwertes (Artikel 27 Abs. 2 lit. c RW-VO)

- Ausschließlich und nur an einer offiziellen Wertpapierbörse gehandelte Preise eines Indexmitglieds führen zu neuen Indexständen.
- Neue Indexstände werden anhand einer öffentlich zugänglichen Formel berechnet.
- Nachdem nur gehandelte Preise einen neuen Indexstand bewirken und bereits durch die Methodologie die größten und liquidesten Aktien für einen der Indizes ausgewählt werden, gibt es keinen Mindestumfang an notwendigen Daten. Der letzte Stand des Index zeigt folglich immer das aktuellste Bild der zu messenden wirtschaftlichen Realität.
- Neugewichtungen eines Index erfolgen im Rahmen der vierteljährlichen Überprüfung durch Anpassung der Berechnungsparameter an aktuelle Gegebenheiten und Änderung der Indexgewichtung gemäß Regelwerk.
- Folgende Punkte haben eine Auswirkung auf die Gewichtung eines Index:
  - Neue Aktienanzahl: Anpassung an die aktuell gelistete Aktienanzahl.
  - Neuer Streubesitzfaktor: Überprüfung des aktuellen Streubesitzes und folglich des Streubesitzfaktors.
  - Neuer Gewichtungsfaktor: Anpassung an die vorgesehenen Gewichtungsgrenzen.
  - Indexaufnahmen: Sofern neue Unternehmen in den Überprüfungsmonaten März und September die Aufnahmekriterien eines Index erfüllen, werden sie nach dem dritten Freitag des Monats, in dem die Überprüfung stattfindet, in den Index aufgenommen.
  - Indexstreichungen: Sofern bestehende Indexmitglieder in den Überprüfungsmonaten März und September die Aufnahmekriterien eines Index nicht mehr erfüllen werden sie nach dem dritten Freitag des Monats in dem die Überprüfung stattfindet aus dem Index gestrichen.
  - Kapitalmaßnahmen: Kapitalmaßnahmen wie beispielsweise Kapitalerhöhungen von Indexmitgliedern führen unmittelbar an deren Ex-Tag zu Indexanpassungen und damit zu Änderungen der Indexgewichtung.

Bestimmung der Indizes in Stressphasen sowie potenzielle Einschränkungen in illiquiden und fragmentierten Märkten (Artikel 27 Abs. 2 lit. e und lit. g RW-VO, Art. 1 Abs. 3 lit. a) DVO 2018/1643)

- Die Indizes der Wiener Börse AG basieren ausschließlich auf gehandelten Preisen von offiziellen Wertpapierbörsen.
- Die Auswahl der Indexmitglieder erfolgt dermaßen, dass immer die größten und liquidesten Unternehmen einen Index bilden. Folglich wird in sämtlichen Phasen, ob mit vielen oder wenig Updates, immer die aktuelle wirtschaftliche Realität am optimalsten abgebildet.
- Die Indexmethodologie der WBAG stößt dann ihre Grenzen, wenn nicht genügend Unternehmen zur Verfügung stehen, um einen Index abzubilden.
- Diese Situation ist mathematisch dadurch definiert, dass es keine Möglichkeit der Bestimmung der Gewichtungsfaktoren gibt, bei welcher alle Indexmitglieder unter dem vorgeschriebenen Maximalgewicht eines Index liegen. So braucht beispielsweise ein Index mit einem Maximalgewicht eines Indexmitglieds von 25 Prozent mindestens 5 Indexmitglieder. Gleiches gilt, ceteris paribus, für alle anderen Gewichtungslimits und Indizes:

  i) Gewichtungslimit 25%: mindestens 5 Indexmitglieder
  ii) Gewichtungslimit 20%: mindestens 6 Indexmitglieder
  iii) Gewichtungslimit 10%: mindestens 11 Indexmitglieder
  iv) Gewichtungslimit 25% Aktie 40% Markt/Sektor: Mindestens 5 Indexmitglieder und 3 Märkte
  v) Gewichtungslimit 20% Aktie 40% Markt/Sektor: Mindestens 6 Indexmitglieder und 3 Märkte
  vi) Gewichtungslimit 10% Aktie 40% Markt/Sektor: Mindestens 11 Indexmitglieder und 3 Märkte

  Sollte es zu einer Situation kommen, bei der die Abbildung des Index nicht mehr möglich ist, so gilt folgende Vorgehensweise:

  - Information der Marktteilnehmer per E-Mail Aussendung
  - Einberufung des Index Eilausschusses oder Diskussion der Situation im Indexkomitee
  - Änderung der Gewichtungsgrenzen oder Einstellung des betroffenen Index per Marktbefragung
  - Kommunikation und Umsetzung des Ergebnisses der Marktbefragung.

Umgang mit Fehlern bei Eingabedaten (Artikel 27 Abs. 2 lit. f RW-VO)

- Sollten falsche Eingabedaten in die Indexberechnung eingehen, so werden zunächst und zu allererst die Marktteilnehmer über Probleme bei der Indexberechnung informiert.
- Um keine falschen Indexwerte zu verteilen wird ein betroffener Index angehalten.
- Danach erfolgt die Fehlerdiagnose und entsprechende Korrektur der falschen Werte.
- Nach erfolgter Korrektur werden die Marktteilnehmer über die erfolgte Korrektur in Kenntnis gesetzt.

Änderungen oder Einstellungen von Referenzwerten (Artikel 28 RW-VO, Artikel 1 Abs. 5 DVO 2018/1643)

Änderungen oder Einstellungen von Indizes werden in der Regel notwendig, wenn grundlegende Parameter für die Indexberechnung nicht mehr vorhanden sind. Das kann einerseits die Mindestanzahl an Indexmitgliedern, aber auch die rechtliche Grundlage zum Bezug von Preisen für die Indexberechnung betreffen.

- Wesentliche Methodologieänderungen von Indizes

Wesentliche Methodologieänderungen betreffen die Charakteristik eines Index. Beispielhaft sind die Art der Berechnung, die Preisquelle oder die Zusammensetzung eines Index.

- Ablauf

Die operativen Abteilungen Indexmanagement oder Licenses sind für die Initialisierung einer Analyse der aktuellen Situation zuständig. Nach Eintreten eines der oben beschriebenen Fälle werden im Working Committee formal Vorschläge zur Einstellung oder Änderung eines betroffenen Index eingebracht. Das Working Committee beauftragt sodann die zuständige operative Abteilung mit der Vorbereitung von Unterlagen zur Vorlage beim Indexkomitee. Das Indexkomitee entscheidet auf Basis der Unterlagen darüber, die Änderungen zu verwerfen oder eine Marktbefragung durchführen zu lassen. Die Aufsichtsfunktion überwacht dabei die Einhaltung der Bestimmungen der RW-VO.

Die Ergebnisse einer Marktbefragung werden als Zusammenfassung auf der Homepage der Wiener Börse veröffentlicht und dienen dem Indexkomitee als Basis zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung. Der Beschluss des Indexkomitees hinsichtlich der Behandlung des betroffenen Index wird umgehend nach Beendigung der Sitzung veröffentlicht und beinhaltet eine genaue Argumentation für die Methodologieänderung oder die Einstellung eines Index, sowie das Datum des Inkrafttretens der Entscheidung.

- Wesentliche Methodologieänderungen von Indizes

Wesentliche Methodologieänderungen sind Änderungen, welche die Charakteristik eines Index unter Umständen stark verändern können.

Beispiele für wesentliche Methodologieänderungen wären:

- Änderungen der Preisquelle
- Änderungen der Berechnungsformel
- Änderungen der Ermittlung von Berechnungsfaktoren wie dem Repräsentationsfaktor oder dem Streubesitzfaktor
- Änderungen der Charakteristik der Zusammensetzung eines Index
- Änderungen des Indexuniversums

- Einstellung von Indizes

Die Einstellung von Indizes kann nicht ohne einen Beschluss des Indexkomitees fallen. Sollte die Einstellung eines Index notwendig werden (weil beispielsweise die Preisquelle wegfällt oder nicht mehr genug Unternehmen als Indexmitglieder zur Verfügung stehen, um die vorliegende Methodologie zu rechtfertigen), trifft das Indexkomitee die Entscheidung zur Einstellung. Nach Bekanntgabe der Einstellung muss der betroffene Index noch sechs Monate weiterberechnet und verteilt werden, um Stakeholdern ausreichend Zeit zu geben. ihre Produkte zu schließen oder ebenfalls zu kündigen. Grundsätzlich können folgende zwei Arten der Einstellung von Indizes unterschieden werden:

- Force Majeure

Der Index wird aufgrund einer Force Majeure eingestellt, weil aufgrund einer Naturkatastrophe oder Ähnlichem die Berechnung temporär oder definitiv nicht mehr möglich: WBAG veröffentlicht (Aussendung an Kunden, Presseaussendungen, Informationen via Websites) die letzten offiziellen Kurse der österreichischen Indizes und deren letztgültige Zusammensetzung, auf Basis derer die Indexnutzer (Emittenten von Finanzprodukten, Händler, Clearingstellen, usw.) die Index Produkte abrechnen können.

- Geordnete Index Einstellung

Das Indexkomitee entscheidet, ob und wann der Index geordnet eingestellt wird. Eine geordnete Einstellung eines Index erfolgt unter der Berücksichtigung der Vorankündigungsfristen bezüglich der Lizenzverträge (der längste Zeitraum beträgt 6 Monate) sowie einer Information an ein breites Publikum mittels Presseaussendung der WBAG. Eine schriftliche Information der Lizenzkunden erfolgt spätestens 6 Monate vor der effektiven Einstellung.
Am Einstellungstag veröffentlicht die WBAG mittels Presseaussendung, Kundenaussendung und Website Informationen über den letzten offiziellen Kurs und die letztgültige Zusammensetzung des einzustellenden Index.

Änderungen im Sinne des Artikel 28 RW-VO und Artikel 6 DVO 2018/1643 haben eine Aktualisierung des vorliegenden Dokuments zur Folge.

Verwendung von ESG Faktoren in der Indexmethodologie – ex CECE SRI	
Name des Referenzwertadministrators: Wiener Börse AG	
Art der Benchmark: Aktien	
Referenzwert oder Referenzwertfamilienname: CEE & CIS EU Themen & Style Indizes ex CECE SRI	
☒ Der Referenzwert oder die Referenzwertfamilie umfasst **keine** Referenzwerte für den klimabedingten Wandel, **keine** Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, **keine** Referenzwerte die ESG-Ziele verfolgen und auch **keine** Referenzwerte die ESG Faktoren berücksichtigen.	
☒ Der Referenzwert oder die Referenzwertfamilie verfolgt **keine** ESG Ziele und der Referenzwertadministrator entscheidet sich dazu **keine** ESG Information bezüglich des Referenzwertes oder der Referenzwertfamilie zu veröffentlichen.	
☒ Der Referenzwert oder steht **nicht** mit dem Ziel der Verringerung der CO2-Emissionen oder der Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris in Einklang.	
Information aktualisiert am:	4.1.2024
Aktualisierungsgrund:	Jährliche Überprüfung

Verwendung von ESG Faktoren in der Indexmethodologie – CECE SRI	
Name des Referenzwertadministrators:	
Art der Benchmark: (Bitte aus der Liste in Abschnitt 3.3. des Reports auswählen)	
Referenzwert oder Referenzwertfamilienname: CECE SRI	
☒ Der Referenzwert oder die Referenzwertfamilie umfasst **keine** Referenzwerte für den klimabedingten Wandel, **keine** Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, **keine** Referenzwerte die ESG-Ziele verfolgen und auch **keine** Referenzwerte die ESG Faktoren berücksichtigen.	
☐ Der Referenzwert oder die Referenzwertfamilie verfolgt **keine** ESG Ziele und der Referenzwertadministrator entscheidet sich dazu **keine** ESG Information bezüglich des Referenzwertes oder der Referenzwertfamilie zu veröffentlichen.	
☒ Der Referenzwert oder steht **nicht** mit dem Ziel der Verringerung der CO2-Emissionen oder der Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris in Einklang.	
Aggregierter ESG Score	
a) Kombinierte Faktoren	55%
b) Umweltfaktoren	47%
c) Soziale Faktoren	59%

d) Governance ESG Faktoren	62%

Verwendete Datenquellen und Referenzstandards

Die ESG Methodologie wird in den Richtlinien für die Style Indizes der Wiener Börse AG in Kapitel 9 dargelegt:
https://www.wienerborse.at/indizes/download-area/index-regelwerke/de-style-guide/

Das ESG Research wird von der Reinhard Friesenbichler Unternehmensberatung („rfu“) durchgeführt. Weitere Informationen stehen auf der Unternehmenswebsite zur Verfügung:
https://www.rfu.at/de/startseite/

Folgend werden die Datenquellen und Referenzstandards beschrieben, welche zur Ermittlung der ESG Scores für die Referenzwerterklärung herangezogen werden.

Beschreibung der Datenquellen

- ESG Ratings

  Ermittelt auf Basis von WBAG Berechnungen basierend auf internen und externen Quellen

  Ergebnisse der oben beschriebenen Datenquellen und Referenzstandards in Relation zum Indexgewicht an bestimmten Stichtagen.

Umweltfaktoren

- Kontroverse Geschäftszweige (Sektion A bis H und L in Anhang I der Regulierung(EU) Nr. 1893/2006)

  Abkommen der Vereinten Nationen.

  Ermittlung basierend auf der WBAG Sektor Klassifizierung gemäß EU NACE Klassifizierung als Prozentsatz des Indexportfolios.

- Anteil von Unternehmen welche in CO2-intensiven Bereichen aktiv sind (Sektion 05 bis 09, 19 und 20 in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1893/2006)

  In Regulierung (EU) Nr. 1893/2006 beschriebene Sektoren im Verhältnis zu grünen Sektoren gemäß Methodologie von rfu.

  Ermittlung basierend auf der WBAG Sektor Klassifizierung gemäß EU NACE Klassifizierung als Prozentsatz des Indexportfolios.

- THG Emissionsintensität – berichtete und geschätzte Daten

Nachrichtenquellen, NGO Berichte, von Unternehmen veröffentlichte Daten, Verhältnis geschätzter gegenüber berichteten Daten.

ISO Standards

- Verletzungen des globalen Pakts der Vereinten Nationen oder schwerwiegende Kontroversen

  Nachrichtenquellen, NGO Berichte, von Unternehmen veröffentlichte Daten.

Soziale Faktoren

- Umstrittene Waffen und Tabak

  von Unternehmen veröffentlichte Daten

  Gewichteter Prozentsatz von Unternehmen mit Bezug zu Tabak oder umstrittenen Waffen.

- Soziale Verstöße

  NGO Berichte, Nachrichtenquellen, internationale Arbeitsorganisationen, von Unternehmen veröffentlichte Daten

  Anzahl der Indexmitglieder mit sozialen Verstößen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Indexmitglieder

- Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

  NGO Reports, Nachrichtenquellen, von Unternehmen veröffentlichte Daten, OECD Anti-bestechungsabkommen, Abkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption.

  Gesamtzahl der Verurteilungen im Verhältnis der Verurteilungen von Indexmitgliedern

- Unfälle, Verletzungen und Todesfälle

  GRI, SASB, Grundsätze der Vereinten Nationen.

  Gewichtetes Verhältnis von geleisteten Arbeitsstunden zu Unfällen, Verletzungen und Todesfällen.

- Geschlechtsspezifisches Lohngefälle

  Methodologie gemäß rfu, von Unternehmen gemeldete Daten

Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis des durchschnittlichen Bruttolohns von Frauen und Männern im Verhältnis zum männlichen Bruttolohn.

- Unabhängigkeit des Leitungsorgans

  von Unternehmen veröffentlichte Daten, Definition von “ Unabhängigkeit des Leitungsorgans ” durch rfu.

  Gewichteter Prozentsatz des Leitungsorgans, welcher die Vorgaben der Unabhängigkeit des Leitungsorgans ” nach rfu einhalten.

- Weibliche Mitglieder im Leitungsorgan

  von Unternehmen veröffentlichte Daten

  Gewichteter Prozentsatz on weiblichen Mitgliedern im Leitunsorgan von Indexmitgliedern

Information aktualisiert am:	12.1.2024
Information aktualisiert wegen:	Jährliche Überprüfung